

Versorgungsfonds der ÖTK 2019 – Beitragsordnung

In der Delegiertenversammlung am 23.11.2018 wurden für die Wohlfahrtseinrichtungen folgende Beiträge, in EUR, festgelegt:

Reduktionsmöglichkeiten in EUR	selbstständig	angestellt	erworbene Beitragsmonate
Pflichtbeitrag	263,00	263,00	ein volles
Reduktionsmöglichkeit bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	131,50 auf Antrag		ein halbes
Reduktionsmöglichkeit für selbständige Fondsmglieder in den ersten 12 Berufsmonaten wenn ihr Jahreseinkommen EUR 30.000,00 nicht übersteigt	131,50 auf Antrag		ein halbes
Reduktionsmöglichkeit für weibliche Fondsmglieder in den auf die Geburt eines Kindes folgenden 12 Monaten, ebenso für männliche Fondsmglieder, welche an Stelle der Mutter die alleinige Betreuungspflicht für ein Kind übernehmen	131,50 auf Antrag	131,50 auf Antrag	ein halbes
Reduktionsmöglichkeit bei einem durchschnittlichen Bruttoeinkommen von EUR 2.955,88 bis EUR 3.854,03 pro Monat		131,50 auf Antrag	ein halbes
Reduktionsmöglichkeit bei einem durchschnittlichen Bruttoeinkommen von EUR 1.479,06 bis EUR 2.955,87 pro Monat		65,75 auf Antrag	ein viertel
Reduktionsmöglichkeit bei einem durchschnittlichen Bruttoeinkommen von EUR 889,84 (ASVG Grenze) bis EUR 1.479,05 pro Monat		32,88 auf Antrag	ein achtel
Reduktionsmöglichkeit bei einem durchschnittlichen Bruttoeinkommen von bis EUR 889,84 (ASVG Grenze)		32,88 auf Antrag	ein achtel
Befreiungsmöglichkeit, gem. §47 (3) TÄKamG, bei einem durchschnittlichen Bruttoeinkommen von bis EUR 889,84 (ASVG Grenze)		Befreiung von der Mitgliedschaft auf Antrag	null

Sterbekasse

In der Sterbekasse wurden die Beiträge mit EUR 3,60 pro Sterbefall festgesetzt, es sind 24 Beiträge zu zahlen. Die Beiträge werden jährlich mit EUR 86,40 vorgeschrieben.

Fälligkeit: 31. 3. des jeweiligen Jahres

Beim erstmaligen Eintritt in die Sterbekasse sind gem. §56 (2) TÄKamG einmalig EUR 7,20 zu entrichten.

Notstandsfonds

Der Beitrag zum Notstandsfonds wurde mit EUR 22,00 pro Jahr festgesetzt.

Fälligkeit: 31. 3. des jeweiligen Jahres

☞ Die Pflichtbeiträge zu den Wohlfahrtseinrichtungen sind zur Gänze von der Steuer absetzbar.

Versorgungsfonds der ÖTK 2019 – Wohlfahrtseinrichtungen

Unterstützungen aus dem Versorgungsfonds pro Monat	Leistungen in EUR
Altersunterstützung (AU) 14mal jährlich	530,00
Dauernde Erwerbsunfähigkeit (DEU) 14mal jährlich	530,00
Kinderzulage nach § 51 (4) TÄKamG bis zu 50 % der gebührenden Unterstützung 14 Mal jährlich (wird nur bei DEU gewährt)	bis zu 265,00
Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit max. 12 Monate in 3 Jahren	650,00
Tierärztinnen in Karenz , Unterstützung wegen vorübergehender Erwerbsunfähigkeit für 4 Monate	650,00
Vollwaisenunterstützung (VWU) nach § 52 (4) Z2 TÄKamG 30 % der gebührenden Altersunterstützung 14 Mal jährlich	bis zu 159,00
Halbwaisenunterstützung (HWU) nach § 52 (4) Z3 TÄKamG 15 % der gebührenden Altersunterstützung 14 Mal jährlich	bis zu 79,50
Witwen- und Witwerunterstützung (HIU) nach § 52 (4) Z1 TÄKamG 60 % der gebührenden Altersunterstützung 14 Mal jährlich	bis zu 318,00

Sterbekasse

In der Sterbekasse ist das Sterbegeld mit EUR 11.000,00 festgesetzt.